

**Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang Wissenschaftsphilosophie
an der Westfälischen Wilhelms-Universität
vom 09.10.2017**

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4, 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Art. 3 und Art. 4 des Gesetzes vom 07.04.2017 (GV. NRW. S. 414), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung**
- § 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung**
- § 3 Mastergrad**
- § 4 Zugang zum Studium**
- § 5 Zuständigkeit**
- § 6 Zulassung zur Masterprüfung**
- § 7 Regelstudienzeit und Studienumfang, Leistungspunkte**
- § 8 Studieninhalte**
- § 9 Lehrveranstaltungsarten**
- § 10 Strukturierung des Studiums und der Prüfung, Modulbeschreibungen**
- § 11 Studien- und Prüfungsleistungen, Anmeldung**
- § 11a Prüfungen im Multiple Choice Verfahren**
- § 12 Die Masterarbeit**
- § 13 Annahme und Bewertung der Masterarbeit**
- § 14 Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer**

- § 15 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen**
 - § 16 Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung**
 - § 17 Bestehen der Masterprüfung, Wiederholung**
 - § 18 Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote**
 - § 19 Masterzeugnis und Masterurkunde**
 - § 20 Diploma Supplement mit Transcript of Records**
 - § 21 Einsicht in die Studienakten**
 - § 22 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**
 - § 23 Ungültigkeit von Einzelleistungen**
 - § 24 Aberkennung des Mastergrades**
 - § 25 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen**
- Anhang: Modulbeschreibungen**

§ 1**Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung**

Diese Masterprüfungsordnung gilt für den Masterstudiengang Wissenschaftsphilosophie an der Westfälischen Wilhelms-Universität.

§ 2**Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung**

(1) Das Masterstudium soll den Studierenden, aufbauend auf ein abgeschlossenes grundständiges Studium, vertiefte wissenschaftliche Grundlagen, sowie unter Berücksichtigung der Anforderungen der Berufswelt, Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden in der Wissenschaftsphilosophie so vermitteln, dass sie zur selbständigen und verantwortlichen Beurteilung komplexer wissenschaftlicher Problemstellungen und zur praktischen Anwendung der gefundenen Lösungen befähigt werden.

(2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für die Anwendung in der Berufspraxis, insbesondere auch im Bereich von Forschung und Lehre, erforderlichen Kenntnisse erworben haben.

§ 3**Mastergrad**

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad eines „Master of Arts“ (M.A.) verliehen.

§ 4**Zugang zum Studium**

Der Zugang zum Studium richtet sich nach der „Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Wissenschaftsphilosophie an der Westfälischen Wilhelms-Universität“ in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 5**Zuständigkeit**

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen im Masterstudiengang Wissenschaftsphilosophie und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist die Dekanin/der Dekan des Fachbereichs Geschichte/Philosophie (Fachbereich 08) zuständig. ²Sie/Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. ³Sie/Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen und die Anerkennung von Prüfungsleistungen. ⁴Sie/Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und Studienordnungen.

(2) Die Dekanin/Der Dekan kann Mitglieder des Fachbereichs mit der Erfüllung der Aufgaben im Bereich der Prüfungsorganisation beauftragen.

(3) Geschäftsstelle für die Dekanin/den Dekan ist das Prüfungsamt.

§ 6**Zulassung zur Masterprüfung**

(1) ¹Die Zulassung zur Masterprüfung erfolgt mit der Einschreibung in den Masterstudiengang Wissenschaftsphilosophie an der Westfälischen Wilhelms-Universität. ²Sie steht unter dem Vorbehalt, dass die Einschreibung aufrecht erhalten bleibt.

(2) Soweit die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen davon abhängig ist, dass die Bewerberin/der Bewerber über bestimmte Kenntnisse, die für das Studium des Faches erforderlich sind, verfügt, ist dies in den dieser Ordnung als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen geregelt.

§ 7

Regelstudienzeit und Studienumfang, Leistungspunkte

(1) ¹Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Studiums beträgt zwei Studienjahre. ²Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern.

(2) ¹Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 120 Leistungspunkte zu erwerben. ²Das Curriculum ist so zu gestalten, dass auf jedes Studienjahr 60 Leistungspunkte entfallen. ³Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der/des Studierenden. ⁴Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz- und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls Praktika oder andere Lehr- und Lernformen. ⁵Für den Erwerb eines Leistungspunkts wird insoweit ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt. ⁶Der Arbeitsaufwand für ein Studienjahr beträgt 1800 Stunden. ⁷Das Gesamtvolumen des Studiums entspricht einem Arbeitsaufwand 3600 Stunden. ⁸Ein Leistungspunkt entspricht einem Credit-Point nach dem ECTS (European Credit Transfer System).

§ 8

Studieninhalte

Das Masterstudium im Studiengang Wissenschaftsphilosophie umfasst neben der Masterarbeit das Studium folgender Module nach näherer Bestimmung durch die als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen, die Teil dieser Prüfungsordnung sind:

Pflichtmodule

Grundlagen der Wissenschaftsphilosophie (GW)

Ontologie und Erkenntnistheorie der Wissenschaften (OEW)

Spezielle Wissenschaftsphilosophie (SW)

Wissenschaftskunde (WK)

Mastermodul (M)

Wahlpflichtmodule

Aktuelle Forschungsfelder der Wissenschaftsphilosophie (AF)

Forschung und Praxis (FP)

Auslandssemester (AS)

(2) ¹Der erfolgreiche Abschluss des Masterstudiums setzt den Erwerb von 120 Leistungspunkten im Rahmen des Studiums voraus. ²Hiervon entfallen 26 Leistungspunkte auf die Masterarbeit.

§ 9

Lehrveranstaltungsarten

¹Folgende Typen von Lehrveranstaltungen werden angeboten:

Übung, Seminare, Masterkolloquium, Arbeitsgruppen im Rahmen der Vorbereitung auf die Münsterschen Vorlesungen, Kolloquium im Rahmen der Münsterschen Vorlesungen, andere Lehrveranstaltungstypen im Auslandssemester (nach Maßgabe der Gastuniversität). ²Darüber hinaus ist der Besuch von Konferenzen vorgesehen.

§ 10

Strukturierung des Studiums und der Prüfung,

Modulbeschreibungen

(1) ¹Das Studium ist modular aufgebaut. ²Module sind thematisch, inhaltlich und zeitlich definierte Studieneinheiten, die zu auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikationen führen, welche in einem Lernziel festgelegt sind. ³Module können sich aus Veranstaltungen verschiedener Lehr- und Lernformen zusammensetzen. ⁴Der Richtwert für den Umfang eines Moduls beträgt 4 bis 8 SWS. ⁵Module umfassen in der Regel nicht weniger als fünf Leistungspunkte. ⁶Module setzen sich aus Veranstaltungen in der Regel eines oder mehrerer Semester - auch verschiedener Fächer - zusammen. ⁷Nach Maßgabe der Modulbeschreibungen können hinsichtlich der innerhalb eines Moduls zu absolvierenden Veranstaltungen Wahlmöglichkeiten bestehen.

(2) ¹Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgelegt. ²Sie setzt sich aus den Prüfungsleistungen im Rahmen der Module sowie der Masterarbeit als weiterer Prüfungsleistung zusammen.

(4) Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt das Erbringen der dem Modul zugeordneten Studienleistungen und das Bestehen der dem Modul zugeordneten Prüfungsleistungen voraus.

(3) Die Zulassung zu einem Modul kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einem anderen Modul oder an mehreren anderen Modulen abhängig sein.

(4) Soweit die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen davon abhängig ist, dass die Bewerberin/der Bewerber über bestimmte Kenntnisse, die für das Studium des Faches erforderlich sind, verfügt, ist dies in den Modulbeschreibungen geregelt.

(5) Die Zulassung zu einer Lehrveranstaltung kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von der vorherigen Teilnahme an einer anderen Lehrveranstaltung desselben Moduls oder dem Bestehen einer Prüfungsleistung desselben Moduls abhängig sein.

(6) Die Modulbeschreibungen legen für jedes Modul fest, in welchem zeitlichen Turnus es angeboten wird.

§ 11

Studien- und Prüfungsleistungen, Anmeldung

(1) Die Modulbeschreibungen regeln die Anforderungen an die Teilnahme bezüglich der einzelnen Lehrveranstaltungen.

(2) ¹Jedes Modul schließt in der Regel mit einer Modulabschlussprüfung als jeweils einziger Prüfungsleistung ab. ²Neben der oder den Prüfungsleistungen kann auch eine bzw. können auch mehrere nicht prüfungsrelevante Studienleistung/en zu erbringen sein. ³Studien- oder Prüfungsleistungen können insbesondere sein: Klausuren, Referate, Hausarbeiten, Praktika, (praktische) Übungen, mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge oder Protokolle. ⁴Zu Modulen gehören

Studien- und Prüfungsleistungen nach Maßgabe der Modulbeschreibung. ⁵Studien- bzw. Prüfungsleistungen sollen in der durch die fachlichen Anforderungen gebotenen Sprache erbracht werden. ⁶Diese wird von der Veranstalterin/dem Veranstalter zu Beginn der Veranstaltung, innerhalb derer die Studien- bzw. Prüfungsleistung zu erbringen ist, bekannt gemacht.

(3) ¹Die Modulbeschreibungen bestimmen die Prüfungsleistungen des jeweiligen Moduls in Art, Dauer und Umfang; sie sind Bestandteil der Masterprüfung. ²Prüfungsleistungen können auf einzelne Lehrveranstaltungen oder mehrere Lehrveranstaltungen eines Moduls oder auf ein ganzes Modul bezogen sein.

(4) ¹Die Teilnahme an jeder Prüfungsleistung und nicht prüfungsrelevanten Studienleistung setzt die vorherige Anmeldung voraus. ²Die Fristen für die Anmeldung werden zentral durch Aushang oder auf elektronischem Wege bekannt gemacht. ³Erfolgte Anmeldungen können innerhalb der Frist gemäß Satz 2 ohne Angabe von Gründen schriftlich oder elektronisch beim Prüfungsamt zurückgenommen werden (Abmeldung). ⁴Werden Veranstaltungen/Module von anderen Fächern angeboten, können abweichende Fristen für die An- und Abmeldung gelten; Näheres regelt die Modulbeschreibung.

§ 11a

Prüfungen im Multiple Choice Verfahren

(1) ¹Prüfungen können auch ganz oder teilweise im Multiple-Choice-Verfahren abgelegt werden. ²Bei Prüfungen, die vollständig im Multiple-Choice-Verfahren abgelegt werden, sind jeweils allen Prüflingen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen. ³Die Prüfungsaufgaben müssen auf die für das Modul erforderlichen Kenntnisse abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ⁴Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ⁵Die Prüfungsaufgaben sind vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie, gemessen an den Anforderungen der für das Modul erforderlichen Kenntnisse, fehlerhaft sind. ⁶Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. ⁷Bei der Bewertung ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁸Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings

auswirken. ⁹Eine Prüfung, die vollständig im Multiple-Choice-Verfahren abgelegt wird, ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50 Prozent der gestellten Prüfungsaufgaben zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 10 Prozent die durchschnittliche Prüfungsleistung aller an der betreffenden Prüfung teilnehmenden Prüflinge unterschreitet.

(2) Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

"sehr gut", wenn er mindestens 75 Prozent,

"gut", wenn er mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent,

"befriedigend", wenn er mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,

"ausreichend", wenn er keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat.

(3) ¹Für Prüfungsleistungen, die nur teilweise im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden, gelten die oben aufgeführten Bedingungen analog. ²Die Gesamtnote wird aus dem gewogenen arithmetischen Mittel des im Multiple-Choice-Verfahren absolvierten Prüfungsteils und dem normal bewerteten Anteil gebildet, wobei Gewichtungsfaktoren die jeweiligen Anteile an der Gesamtleistung in Prozent sind.

§ 12

Die Masterarbeit

(1) ¹Die Masterarbeit soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Zeit ein Problem aus dem Bereich Wissenschaftsphilosophie nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. ²Sie soll einen Umfang von 60 Seiten nicht überschreiten.

(2) ¹Die Masterarbeit wird von einer/einem gemäß § 14 bestellten Prüferin/Prüfer ausgegeben und betreut. ²Für die Wahl der Themenstellerin/des Themenstellers sowie für die Themenstellung hat die Kandidatin/der Kandidat ein Vorschlagsrecht.

(3) ¹Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt auf Antrag der/des Studierenden im Auftrag der Dekanin/des Dekans durch das Prüfungsamt. ²Sie setzt voraus, dass die/der Studierende zuvor 75 Leistungspunkte erreicht hat. ³Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(4) ¹Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 6 Monate. ²Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. ³Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb einer Woche nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(5) ¹Auf begründeten Antrag der Kandidatin/des Kandidaten kann die Bearbeitungsfrist für die Masterarbeit in Ausnahmefällen einmalig um höchstens vier Wochen verlängert werden. ²Liegen schwerwiegende Gründe vor, die eine Bearbeitung der Masterarbeit erheblich erschweren oder unmöglich machen, kann die Bearbeitungsfrist auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten entsprechend verlängert werden. ³Schwerwiegende Gründe in diesem Sinne können insbesondere eine akute Erkrankung der Kandidatin/des Kandidaten oder unabänderliche technische Gründe sein. ⁴Ferner kommen als schwerwiegende Gründe in Betracht die Notwendigkeit der Betreuung eigener Kinder bis zu einem Alter von zwölf Jahren oder die Notwendigkeit der Pflege oder Versorgung der Ehegattin/des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist. ⁵Über die Verlängerung gemäß Satz 1 und Satz 2 entscheidet die Dekanin/der Dekan. ⁶Auf Verlangen der Dekanin/des Dekans hat die Kandidatin/der Kandidat das Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes nachzuweisen. ⁷Statt eine Verlängerung der Bearbeitungsfrist zu gewähren, kann die Dekanin/der Dekan in den Fällen des Satz 2 auch ein neues Thema für die Masterarbeit vergeben, wenn die Kandidatin/der Kandidat die Masterarbeit insgesamt länger als ein Jahr nicht bearbeiten konnte. ⁸In diesem Fall gilt die Vergabe eines neuen Themas nicht als Wiederholung im Sinne von § 17 Absatz 4.

(6) ¹Mit Genehmigung der Dekanin/des Dekans kann die Masterarbeit in einer anderen Sprache als Deutsch abgefasst werden. ²Die Arbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. ³Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. ⁴Die Kandidatin/Der Kandidat fügt der Arbeit eine

schriftliche Versicherung hinzu, dass sie/er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben.

§ 13

Annahme und Bewertung der Masterarbeit

(1) ¹Die Masterarbeit ist beim Prüfungsamt fristgemäß und jeweils in zweifacher Ausfertigung maschinenschriftlich, gebunden und paginiert sowie zusätzlich zum Zweck der optionalen Plagiatskontrolle in geeigneter digitaler Form zweifach einzureichen, wobei eine fristgemäße und ordnungsgemäße Einreichung nur dann vorliegt, wenn sowohl die schriftlichen Ausfertigungen als auch die digitale Form vor Ablauf der Bearbeitungsfrist beim Prüfungsamt eingereicht werden. ²Die Kandidatin/der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Erklärung über ihr/sein Einverständnis hinzu mit einer zum Zweck der Plagiatskontrolle vorzunehmenden Speicherung der Arbeit in einer Datenbank sowie ihrem Abgleich mit anderen Texten zwecks Auffindung von Übereinstimmungen. ³Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ⁴Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß oder nicht ordnungsgemäß vorgelegt, gilt sie gemäß § 22 Absatz 1 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) ¹Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen/Prüfern zu begutachten und zu bewerten. ²Eine der Prüferinnen/der Prüfer soll diejenige/derjenige sein, die/der das Thema gestellt hat. ³Die zweite Prüferin/Der zweite Prüfer wird von der Dekanin/dem Dekan bestimmt, die Kandidatin/der Kandidat hat ein Vorschlagsrecht. ⁴Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 18 Absatz 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. ⁵Die Note für die Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 18 Absatz 4, Sätze 4 und 5 gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. ⁶Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird von der Dekanin/dem Dekan eine dritte Prüferin/ein dritter Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. ⁷In diesem Fall wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. ⁸Die Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

(3) Das Bewertungsverfahren für die Masterarbeit soll acht Wochen, im Fall eines dritten Gutachtens 12 Wochen nicht überschreiten.

§ 14

Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer

(1) Die Dekanin/der Dekan bestellt für die Prüfungsleistungen die Prüferinnen/Prüfer sowie, soweit es um mündliche Prüfungen geht, die Beisitzerinnen/Beisitzer.

(2) ¹Prüferin/Prüfer kann jede gemäß § 65 Absatz 1 HG prüfungsberechtigte Person sein, die, soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fach, auf das sich die Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit bezieht, regelmäßig einschlägige Lehrveranstaltungen abhält. ²Über Ausnahmen entscheidet die Dekanin/der Dekan.

(3) Zur Beisitzerin/zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer eine einschlägige Diplom- oder Masterprüfung oder eine gleich- oder höherwertige Prüfung abgelegt hat.

(4) ¹Die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. ²Für schriftliche Prüfungsleistungen können akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Auftrag der Prüferin/des Prüfers Vorkorrekturen durchführen.

(5) ¹Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin/eines Beisitzers abgelegt. ²Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin/der Prüfer die Beisitzerin/den Beisitzer zu hören. ³Die wesentlichen Gegenstände und die Note der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der Prüferin/dem Prüfer und der Beisitzerin/dem Beisitzer zu unterzeichnen ist.

(6) ¹Schriftliche Prüfungsleistungen im Rahmen von Modulen werden von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet. ²Für die Bewertung der Masterarbeit gilt § 13.

(7) ¹Schriftliche und mündliche Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines dritten Versuchs gemäß § 17 Absatz 2 abgelegt werden, sind von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. ²Die Note

errechnet sich in diesem Fall als arithmetisches Mittel der beiden Bewertungen. ³§ 18 Absatz 4 Sätze 4 und 5 finden entsprechende Anwendung.

(8) ¹Studierende des gleichen Studiengangs können an mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen/Zuhörer teilnehmen, sofern nicht eine Kandidatin/ein Kandidat widerspricht. ²Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatin/den Kandidaten.

§ 15

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Studien- und Prüfungsleistungen, die in dem gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, es sei denn dass hinsichtlich der zu erwerbenden Kompetenzen wesentliche Unterschiede festgestellt werden. ²Dasselbe gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen der Westfälischen Wilhelms-Universität oder anderer Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind.

(2) ¹Auf der Grundlage der Anerkennung nach Absatz 1 kann und auf Antrag der/des Studierenden muss in ein Fachsemester eingestuft werden, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen Leistungspunkte im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der im Studiengang insgesamt erwerbenden Leistungspunkten ergibt. ²Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.

(3) Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem weiterbildenden Studium gemäß § 62 HG erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) ¹Maßstab für die Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen,

ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen, wie sie für die erbrachte Leistung vorausgesetzt worden sind, mit jenen, die für die Leistung gelten, auf die anerkannt werden soll. ²Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ³Für Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. ⁴Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Vergleichbarkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(5) ¹Studierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt. ²Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für die Dekanin/den Dekan bindend.

(6) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, sofern diese den Studien- bzw. Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt, Umfang und Niveau gleichwertig sind.

(7) ¹Werden Leistungen als Prüfungsleistungen anerkannt, sind ggfs. die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet. ⁴Führt die Anerkennung von Leistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, dazu, dass eine Modulnote nicht gebildet werden kann, so wird dieses Modul nicht in die Berechnung der Gesamtnote mit einbezogen. ⁵Prüfungsleistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, können höchstens bis zu einem Anteil von 25 Prozent der Gesamtnote des Masterabschlusses anerkannt werden.

(8) ¹Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden einzureichen. ²Die Unterlagen müssen Aussagen zu den Kenntnissen und Qualifikationen enthalten, die jeweils anerkannt werden sollen. ³Bei einer Anerkennung von Leistungen aus Studiengängen sind in der Regel die entsprechende Prüfungsordnung samt Modulbeschreibung sowie das individuelle Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen.

(9) ¹Zuständig für Anerkennungs- und Einstufungsentscheidungen ist die Dekanin/der Dekan. ²Vor Feststellungen über die Vergleichbarkeit bzw. das Vorliegen wesentlicher Unterschiede sind die zuständigen Fachvertreterinnen/Fachvertreter zu hören.

(10) ¹Die Entscheidung über Anerkennungen ist der/dem Studierenden spätestens vier Wochen nach Stellung des Antrags und Einreichung aller erforderlichen Unterlagen mitzuteilen. ²Im Falle einer Ablehnung erhält die/der Studierende einen begründeten Bescheid.

§ 16

Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

(1) ¹Macht ein Studierender/eine Studierende glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer chronischen Erkrankung oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, muss die Dekanin/der Dekan die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. ²Entsprechendes gilt bei Studienleistungen.

(2) ¹Bei Entscheidungen nach Absatz 1 ist auf Wunsch der/des Studierenden die/der Behinderertenbeauftragte des Fachbereichs zu beteiligen. ²Sollte in einem Fachbereich keine Konsultierung der/des Behindertenbeauftragten möglich sein, so ist die/der Behindertenbeauftragte der Universität anzusprechen.

(3) ¹Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Erkrankung oder Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. ²Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behindertenausweise.

§ 17

Bestehen der Masterprüfung, Wiederholung

(1) ¹Die Masterprüfung hat bestanden, wer nach Maßgabe von § 8, § 10 und § 11 sowie der Modulbeschreibungen alle Module sowie die Masterarbeit mindestens mit der Note ausreichend

(4,0) (§ 18 Absatz 1) bestanden hat. ²Zugleich müssen 120 Leistungspunkte erworben worden sein.

(2) ¹Mit Ausnahme der Masterarbeit stehen den Studierenden für das Bestehen jeder Prüfungsleistung eines Moduls drei Versuche zur Verfügung. ²Wiederholungen zum Zweck der Notenverbesserung sind ausgeschlossen. ³Ist eine Prüfungsleistung eines Moduls nach Ausschöpfung der für sie zur Verfügung stehenden Anzahl von Versuchen nicht bestanden, ist das Modul insgesamt endgültig nicht bestanden.

(3) ¹Wer in einem Wahlpflichtmodul eine Prüfungsleistung nicht besteht, kann zum anderen Wahlpflichtmodul wechseln. ²Erzielte Fehlversuche werden in diesem Fall auf das neue Wahlpflichtmodul angerechnet.

(4) ¹Die Masterarbeit kann im Fall des Nichtbestehens mit einem anderen Thema einmal wiederholt werden. ²Dabei ist ein neues Thema zu stellen. ³Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ⁴Eine Rückgabe des Themas in der in § 12 Absatz 4 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur möglich, wenn die Kandidatin/der Kandidat bei ihrer/seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(5) Für die Teilnahme an Veranstaltungen, die von anderen Fächern angeboten werden, sowie das Absolvieren von Studienleistungen im Rahmen dieser Veranstaltungen gelten die dortigen Bestimmungen; näheres regelt die Modulbeschreibung.

(6) Ist ein Pflichtmodul oder die Masterarbeit endgültig nicht bestanden oder hat die/der Studierende ein Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden und keine Möglichkeit mehr, an seiner Stelle ein anderes Modul erfolgreich zu absolvieren, ist die Masterprüfung insgesamt endgültig nicht bestanden.

(7) ¹Hat eine Studierende/ein Studierender die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr/ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung ein Zeugnis ausgestellt, das die erbrachten Leistungen und ggfs. die Noten enthält. ²Das Zeugnis wird von der Dekanin/dem Dekan des Fachbereichs Geschichte/Philosophie unterzeichnet und mit dem Siegel dieses Fachbereichs versehen.

§ 18

Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote

(1) ¹Alle Prüfungsleistungen sind zu bewerten. ²Dabei sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

³Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. ⁴Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. ⁵Für nicht prüfungsrelevante Studienleistungen können die Modulbeschreibungen eine Benotung vorsehen.

(2) Die Bewertung von mündlichen Prüfungsleistungen ist den Studierenden und dem zuständigen Prüfungsamt spätestens eine Woche, die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen spätestens acht Wochen nach Erbringung der Leistung mitzuteilen.

(3) ¹Die Bewertung von Prüfungsleistungen und der Masterarbeit wird den Studierenden auf elektronischem Wege oder durch einen schriftlichen Bescheid bekannt gegeben. ²Der Zeitpunkt der Bekanntgabe ist zu dokumentieren. ³Die Bekanntgabe auf elektronischem Wege erfolgt innerhalb des von der Westfälischen Wilhelms-Universität bereitgestellten elektronischen Prüfungsverwaltungssystems oder durch die Veröffentlichung einer Liste auf der Internetseite des Philosophischen Seminars. ⁴Sofern ein schriftlicher Bescheid über Prüfungsleistungen im Rahmen von Modulen ergeht, geschieht dies durch öffentliche Bekanntgabe einer Liste auf den dafür vorgesehenen Aushangflächen derjenigen wissenschaftlichen Einrichtung, der die Aufgabenstellerin/der Aufgabensteller der Prüfungsleistung angehört. ⁵Die oben genannten Listen bezeichnen die Studierenden, die an der jeweiligen Prüfungsleistung teilgenommen haben, durch Angabe der Matrikelnummer und enthalten eine Rechtsbehelfsbelehrung. ⁶Studierende, die eine

Prüfungsleistung auch im letzten Versuch nicht bestanden haben, wird die Bewertung individuell durch schriftlichen Bescheid zugestellt; der Bescheid enthält eine Rechtsbehelfsbelehrung.

(4) ¹Für jedes Modul wird aus den Noten der ihm zugeordneten Prüfungsleistungen eine Note gebildet. ²Ist einem Modul nur eine Prüfungsleistung zugeordnet, ist die mit ihr erzielte Note zugleich die Modulnote. ³Sind einem Modul mehrere Prüfungsleistungen zugeordnet, wird aus den mit ihnen erzielten Noten die Modulnote gebildet; in den Modulbeschreibungen ist das Gewicht geregelt, mit denen die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen in die Modulnote eingehen. ⁴Bei der Bildung der Modulnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. ⁵Die Modulnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	= gut;
von 2,6 bis 3,5	= befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	= ausreichend;
über 4,0	= nicht ausreichend.

(5) ¹Aus den Noten der Module und Masterarbeit wird eine Gesamtnote gebildet. ²Die Modulbeschreibungen können vorsehen, dass Prüfungsleistungen, die regulär in den ersten beiden Semestern abzulegen sind, abweichend von Absatz 1 nicht benotet werden oder dass deren Benotung nicht in die Gesamtnote eingeht. ³Die Note der Masterarbeit geht mit einem Anteil von 30 % in die Gesamtnote ein. ⁴Die Modulbeschreibungen regeln das Gewicht, mit dem die Noten der einzelnen Module in die Berechnung der Gesamtnote eingehen. ⁵Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen. ⁶Die Gesamtnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	= gut;
von 2,6 bis 3,5	= befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	= ausreichend;
über 4,0	= nicht ausreichend.

(6) Zusätzlich zur Gesamtnote gemäß Absatz 5 wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine relative Bewertung nach Maßgabe der ECTS-Bewertungsskala festgesetzt.

§ 19**Masterzeugnis und Masterurkunde**

(1) ¹Hat die/der Studierende das Masterstudium erfolgreich abgeschlossen, erhält sie/er über die Ergebnisse ein Zeugnis. ²In das Zeugnis wird aufgenommen:

- a) die Note der Masterarbeit,
- b) das Thema der Masterarbeit,
- c) die Gesamtnote der Masterprüfung,
- d) die bis zum erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums benötigte Fachstudiendauer.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(3) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der/dem Studierenden eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. ²Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 beurkundet.

(4) Dem Zeugnis und der Urkunde wird eine englischsprachige Fassung beigelegt.

(5) Das Masterzeugnis und die Masterurkunde werden von der Dekanin/dem Dekan des Fachbereichs Geschichte/Philosophie unterzeichnet und mit dem Siegel dieses Fachbereichs versehen.

§ 20**Diploma Supplement mit Transcript of Records**

(1) ¹Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Masterstudiums wird der Absolventin/dem Absolventen ein Diploma Supplement mit Transcript of Records ausgehändigt. ²Das Diploma Supplement informiert über den individuellen Studienverlauf, besuchte Lehrveranstaltungen und Module, die während des Studiums erbrachten Leistungen und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studiengangs.

(2) Das Diploma Supplement wird nach Maßgabe der von der Hochschulrektorenkonferenz insoweit herausgegebenen Empfehlungen erstellt.

§ 21

Einsicht in die Studienakten

¹Der/dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfungsleistung Einsicht in ihre/seine Arbeiten, die Gutachten der Prüferinnen/Prüfer und in die entsprechenden Protokolle gewährt. ²Der Antrag ist spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfungsleistung über das Prüfungsamt bei der Dekanin/dem Dekan zu stellen. ³Das Prüfungsamt bestimmt im Auftrag der Dekanin /des Dekans Ort und Zeit der Einsichtnahme. ⁴Gleiches gilt für die Masterarbeit.

§ 22

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die/der Studierende ohne triftige Gründe nicht zu dem festgesetzten Termin zu ihr erscheint oder wenn sie/er nach ihrem Beginn ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt. ²Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungsfrist erbracht wird. ³Als triftiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit und die Inanspruchnahme von Schutzzeiten nach den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes und von Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit oder die Pflege oder Versorgung des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, in Betracht.

(2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen der Dekanin/dem Dekan unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit der/des Studierenden kann die Dekanin/der Dekan/das Dekanat ein ärztliches Attest verlangen. ³Erkennt die Dekanin/der Dekan Gründe nicht an, wird der/dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt. ⁴Erhält die/der Studierende innerhalb von vier Wochen nach Anzeige und Glaubhaftmachung keine Mitteilung, gelten die Gründe als anerkannt.

(3) ¹Die Dekanin/Der Dekan kann für den Fall, dass eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit geltend gemacht wird, jedoch zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die eine Prü-

fungsfähigkeit als wahrscheinlich oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen, unter den Voraussetzungen des § 63 Abs. 7 HG ein ärztliches Attest von einer Vertrauensärztin/einem Vertrauensarzt verlangen. ²Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte im Sinne des Satzes 1 liegen dabei insbesondere vor, wenn der/die Studierende mehr als vier Versäumnisse oder mehr als zwei Rücktritte gemäß Absatz 1 zu derselben Prüfungsleistung mit krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit begründet hat. ³Die Entscheidung ist der/dem Studierenden unverzüglich unter Angabe der Gründe sowie von mindestens drei Vertrauensärztinnen/Vertrauensärzten der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, unter denen er/sie wählen kann, mitzuteilen.

(4) ¹Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung oder der Masterarbeit durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als nicht erbracht und als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Wer die Abnahme einer Prüfungsleistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Einzelleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht erbracht und mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ³In schwerwiegenden Fällen kann die Dekanin/der Dekan die/den Studierenden von der Masterprüfung insgesamt ausschließen. ⁴Die Masterprüfung ist in diesem Fall endgültig nicht bestanden. ⁵Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(5) ¹Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen von der Dekanin/dem Dekan unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 23

Ungültigkeit von Einzelleistungen

(1) Hat die/der Studierende bei einer Prüfungsleistung oder der Masterarbeit getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Dekanin/der Dekan nachträglich das Ergebnis und ggfs. die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen bzw. die Masterarbeit, bei deren Erbringen die/der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und diese Leistungen ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen der Prüfungsleistung bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. ²Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Modul nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen des Moduls bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. ²Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(4) ¹Waren die Voraussetzungen für die Einschreibung in die gewählten Studiengänge und damit für die Zulassung zur Masterprüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird dieser Mangel erst nach der Aushändigung des Masterzeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Masterprüfung geheilt. ²Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen hinsichtlich des Bestehens der Prüfung.

(5) Der/dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(6) ¹Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen, ggfs. wird ein neues Zeugnis erteilt. ²Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 24**Aberkennung des Mastergrades**

¹Die Aberkennung des Mastergrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. ²§ 23 gilt entsprechend. ³Zuständig für die Entscheidung ist die Dekanin/der Dekan.

§ 25**Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen**

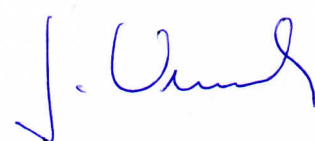
(1) ¹Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2017/18 in den Masterstudiengang Wissenschaftsphilosophie eingeschrieben werden.

(2) ¹Studierende, die vor dem Wintersemester 2017/18 in den Masterstudiengang Wissenschaftsphilosophie immatrikuliert wurden, können auf Antrag in den Anwendungsbereich dieser Prüfungsordnung wechseln. ²Der Antrag ist beim Prüfungsamt zu stellen. ³Die Antragstellung ist unwiderruflich. ⁴Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich erzielter Fehlversuche werden bei einem Wechsel in diese Prüfungsordnung übernommen, wenn und soweit die Leistungen einander entsprechen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Geschichte/Philosophie (Fachbereich 08) vom 17.07.2017. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Münster, den 09.10.2017

Der Rektor



Prof. Dr. Johannes Wessels

Anhang: Modulbeschreibungen

Fach	Wissenschaftsphilosophie
Studiengang	Master of Arts
Modul	Grundlagen der Wissenschaftsphilosophie
Modulnummer	GW

1	Basisdaten	
Fachsemester	1.	
Leistungspunkte (LP)/ Workload (h) insgesamt	18 LP / 540 h	
Dauer	ein Semester	
Status	<input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul	

2	Profil
Einbindung ins Curriculum	
Das Modul bietet einen historischen und systematischen Überblick über zentrale Themen- und Fragefelder der Wissenschaftsphilosophie und übt den Umgang mit wissenschaftsphilosophischen Texten ein. Damit dient es den Studierenden unterschiedlicher fachlicher Herkunft als Grundlage und Anknüpfungspunkt für das weitere Studium.	
Lehrinhalte	
Das Modul vermittelt die Grundlagen der Wissenschaftsphilosophie und macht mit ihren zentralen Fragestellungen, Begriffen und Problemen vertraut. Die Übung „Theorien und Positionen der Wissenschaftsphilosophie“ (GW-1) dient dazu, mittels intensiver Lektüre und Diskussion grundlegender Texte einen Überblick über Theorien und Positionen in der Wissenschaftsphilosophie zu gewinnen. In dem Seminar „Grundlagen der Wissenschaftsphilosophie“ (GW-2) soll darüber hinaus ein zentrales Themenfeld der Wissenschaftsphilosophie (z. B. Theorien der wissenschaftlichen Erklärung, Theorien der Bestätigung, der Begriff der wissenschaftlichen Theorie und des Modells, Konzeptionen des wissenschaftlichen Wandels und Fortschritts) vertieft behandelt werden.	
Lernergebnisse (Wissen und Kompetenzen)	
Studierende erlangen einen profunden Überblick über Begriffe, Fragestellungen und Probleme der Wissenschaftsphilosophie und besitzen die Kompetenz, wissenschaftsphilosophische Inhalte sowohl sinnvoll aufeinander zu beziehen als auch klar voneinander abzugrenzen. Sie sind in der Lage, wissenschaftsphilosophische Texte zu interpretieren und Theorien und Positionen kritisch zu diskutieren. Sie erwerben zudem das methodische Rüstzeug, wissenschaftsphilosophische Themen selbständig zu erschließen und zu bearbeiten sowie die Ergebnisse ihrer Arbeit mündlich wie schriftlich präzise und strukturiert zu präsentieren.	

3 Aufbau						
Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Workload	
					Präsenzzeit/ SWS	Selbst- studium
GW-1	Übung	Theorien und Positionen der Wissenschaftsphilosophie	P	8	4 SWS	180 h
GW-2	Seminar	Grundlagen der Wissenschaftsphilosophie	P	4	2 SWS	90 h
Wahlmöglichkeiten		-				

4 Prüfungskonzeption, passend zu den Lernergebnissen				
Prüfungsleistung(en)				
MAP/ MP/MTP	Art	Dauer/ Umfang	Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
TP	Klausur	180 Min.	GW-1	60%
TP	Hausarbeit + Feedbackgespräch	10–12 S. + bis 30 Min.	GW-2	40%
Für die Vorbereitung und das Schreiben der Klausur wird ein Workload von 60 h (=2 LP) veranschlagt. Für das Verfassen der Hausarbeit und das Feedbackgespräch wird ein Workload von 120 h (=4 LP) veranschlagt.				
Studienleistung(en)				
Art		Dauer/ Umfang	Anbindung an LV Nr.	
-				
Gewichtung der Modulnote für die Fachnote		15%		

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	-
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen ist.
Regelungen zur Anwesenheit	In der Übung GW-1 stellt die durch die/den Lehrende/n moderierte Erschließung von unterschiedlichen wissenschaftsphilosophischen Konzepten sicher, dass einzelne Konzepte und Ansätze fortlaufend in den Horizont der gesamten Disziplin einbezogen und hierbei jeweils auf die fachliche Provenienz und die entsprechenden Vorkenntnisse der Studierenden eingegangen werden kann. Die Studierenden erwerben durch die Arbeit in der Gruppe zugleich eine interdisziplinäre Perspektive auf die diskutierten Konzepte und werden so auf die Module SW und WK vorbereitet. Im Selbststudium könnten diese Lernziele im Rahmen der zur Verfügung stehenden Zeit und des damit verbundenen Workloads nicht erreicht werden. Daher besteht in der Übung GW-1 Anwesenheitspflicht.

6	Angebot		
Turnus	<input type="checkbox"/> jedes Semester	<input checked="" type="checkbox"/> jedes WS	<input type="checkbox"/> jedes SS
Modulbeauftragte/r	Prof. Dr. Ulrich Krohs		
Anbietende Lehreinheit(en)	Philosophisches Seminar		

7	Mobilität / Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	-	
Modultitel englisch	Foundations of Philosophy of Science	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten	Philosophy of Science: Theories and Positions	
	Foundations of Philosophy of Science	

8	LZV-Vorgaben	
Fachdidaktik (LP)	-	Modul gesamt: -
Inklusion (LP)	-	Modul gesamt: -

9	Sonstiges
	Zu einer eigenverantwortlichen Gestaltung der Lehrveranstaltungen gehören vor allem im Interesse eines eigenständigen Selbststudiums je nach didaktischem Zuschnitt der Modulelemente im Rahmen der Vor- und Nachbereitung auch das Einüben kurzer Impulsreferate und Präsentationen sowie mündliche und schriftliche Textzusammenfassungen oder Protokolle. Diese Elemente werden ausdrücklich nicht als zu erbringende Studienleistung angesehen.

Fach	Wissenschaftsphilosophie
Studiengang	Master of Arts
Modul	Ontologie und Erkenntnistheorie der Wissenschaften
Modulnummer	OEW

1	Basisdaten	
Fachsemester	1.-3.	
Leistungspunkte (LP)/ Workload (h) insgesamt	12 LP / 360 h	
Dauer	ein Semester	
Status	<input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul	

2	Profil
Einbindung ins Curriculum	
Das Modul thematisiert einerseits die von den Wissenschaften postulierten, konstruierten oder präsupponierten Gegenstände (Ontologie), andererseits die Weisen, wie verschiedene Wissenschaften zu gesichertem Wissen über diesen Gegenstandsbereich gelangen oder dies erstreben (Erkenntnistheorie). Damit vermittelt das Modul zusammen mit dem Modul GW Grundlagen, die im weiteren Studium auf bestimmte Einzelwissenschaften oder aktuelle Probleme angewandt und vergleichend diskutiert werden.	
Lehrinhalte	
Das Modul macht Studierende sowohl unter systematischer als auch unter historischer Perspektive mit zentralen Fragestellungen und Themen der Ontologie bzw. Metaphysik und der Erkenntnistheorie der Wissenschaften vertraut. Im Falle der Ontologie werden beispielhaft einige der folgenden Felder thematisiert: Kausalität, Gesetz, Disposition, Möglichkeit und Notwendigkeit; Reduktion, Emergenz, Naturalismus/Physikalismus; natürliche Art, Substanz, Eigenschaft, Ereignis; Raum und Zeit, Quanten und Felder, Form, Materie, Kraft, Kosmos; soziale Institution, System, Agent und Akteur. Die Erkenntnistheorie der Wissenschaften thematisiert unter anderem den Begriff des wissenschaftlichen Wissens, den Erklärungs begriff, den Schluss auf die beste Erklärung, das Induktionsproblem sowie methodologische Fragen etwa zur Hypothesenüberprüfung, zur Hermeneutik und zum Methodenmonismus bzw. -pluralismus.	
Lernergebnisse (Wissen und Kompetenzen)	
Studierende besitzen die Fähigkeit, zentrale Fragestellungen und Themen der Ontologie der Wissenschaften und ihrer Erkenntnistheorie selbstständig zu erschließen und zu bearbeiten. Sie sind mit grundlegenden Positionen in diesen Bereichen vertraut. Ferner erwerben sie die Kompetenz, ontologische und erkenntnistheoretische Begriffe in ihren begriffsgeschichtlichen und philosophiehistorischen Rahmen einzuordnen. Schließlich verfügen sie über die methodischen Hilfsmittel der wissenschaftshistorischen Analyse ontologischer und erkenntnistheoretischer Problemstellungen und wissen zwischen ihren systematischen und historischen Aspekten zu unterscheiden.	

3 Aufbau						
Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Workload	
					Präsenzzeit/ SWS	Selbststudium
OEW-1	Seminar	Ontologie der Wissenschaften	P	4	2 SWS	90 h
OEW-2	Seminar	Erkenntnistheorie der Wissenschaften	P	4	2 SWS	90 h
Wahlmöglichkeiten		-				

4 Prüfungskonzeption, passend zu den Lernergebnissen				
Prüfungsleistung(en)				
MAP/ MP/MTP	Art	Dauer/ Umfang	Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
MAP	Hausarbeit <i>oder</i> mündliche Prüfung	10–12 S. bzw. 45 Min.	-	100%
Für das Verfassen der Hausarbeit bzw. die Vorbereitung auf die mündliche Prüfung wird ein Workload von 120 h (=4 LP) veranschlagt. Ein Wechsel der Prüfungsform im Wiederholungsversuch ist nicht möglich.				
Studienleistung(en)				
Art		Dauer/ Umfang	Anbindung an LV Nr.	
-				
Gewichtung der Modulnote für die Fachnote		15%		

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	-
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen ist.
Regelungen zur Anwesenheit	-

6 Angebot	
Turnus	<input checked="" type="checkbox"/> jedes Semester <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS
Modulbeauftragte/r	Prof. Dr. Oliver R. Scholz
Anbietende Lehreinheit(en)	Philosophisches Seminar

7 Mobilität / Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	-
Modultitel englisch	Ontology and Epistemology of Science
Englische Übersetzung der Modulkomponenten	Ontology of Science
	Epistemology of Science

8	LZV-Vorgaben	
Fachdidaktik (LP)	-	Modul gesamt: -
Inklusion (LP)	-	Modul gesamt: -

9	Sonstiges	
	<p>Zu einer eigenverantwortlichen Gestaltung der Lehrveranstaltungen gehören vor allem im Interesse eines eigenständigen Selbststudiums je nach didaktischem Zuschnitt der Modulelemente im Rahmen der Vor- und Nachbereitung auch das Einüben kurzer Impulsreferate und Präsentationen sowie mündliche und schriftliche Textzusammenfassungen oder Protokolle. Diese Elemente werden ausdrücklich nicht als zu erbringende Studienleistung angesehen.</p>	

Fach	Wissenschaftsphilosophie
Studiengang	Master of Arts
Modul	Spezielle Wissenschaftsphilosophie
Modulnummer	SW

1	Basisdaten	
Fachsemester	2.	
Leistungspunkte (LP)/ Workload (h) insgesamt	15 LP / 450 h	
Dauer	ein Semester	
Status	<input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul	

2	Profil
Einbindung ins Curriculum	
Im Modul Spezielle Wissenschaftsphilosophie werden Themen und Probleme, die in den Modulen GW und OEW im Rahmen der allgemeinen Wissenschaftsphilosophie besprochen wurden, auf spezielle Disziplinen- gruppen bezogen. Dies erlaubt es, auch fachspezifische Fragen wissenschaftsphilosophisch zu diskutieren.	
Lehrinhalte	
In den Seminaren des Moduls werden Fragestellungen und Probleme der speziellen Wissenschaftsphilosophie vertieft behandelt. Je nach individuellen Schwerpunktsetzungen erfolgt dies in zwei oder drei Bereiche Wissenschaftsphilosophie der Naturwissenschaften, Wissenschaftsphilosophie der Geistes- und Sozialwissenschaften bzw. Wissenschaftsphilosophie einer Disziplin der formalen, dogmatischen oder technischen Wissenschaften. Zu letzteren zählen als formale Disziplinen z.B. Mathematik, Logik, theoretische Informatik und theoretische Linguistik; als dogmatische Wissenschaften z.B. Jura und Theologie; als technische Wis- senschaften die Ingenieurs- und Technikwissenschaften. Im Vordergrund stehen wissenschaftsphilosophi- sche Probleme der Einzelwissenschaften dieser Bereiche, z. B. im Umkreis der folgenden Themenfelder: Kau- salität und Determinismus, Naturalismus/Physikalismus, biologische Funktion, methodologischer Individu- alismus und Kollektivismus, hermeneutische Methode, metamathematische Ansätze, Begründungen des Strafrechts, Wissenschaftlichkeit des Designprozesses und die Frage nach dem Wesen technischer Arte- fakte.	
Lernergebnisse (Wissen und Kompetenzen)	
Studierende können Fragestellungen der allgemeinen Wissenschaftsphilosophie auf Spezial- und Detail- probleme der Wissenschaftsphilosophie einzelner Disziplinengruppen und Disziplinen anwenden und im Kontext der spezifischen disziplinären Voraussetzungen diskutieren. Ferner sind sie in der Lage, wissen- schaftsphilosophische Probleme, die für einzelne Wissenschaften spezifisch sind, zu identifizieren und kri- tisch zu erörtern. Sie können Gemeinsamkeiten und Unterschiede der jeweiligen wissenschaftsphilosophi- schen Methodik, mit der unterschiedliche Wissenschaften untersucht werden, erkennen und ihr Methoden- spektrum entsprechend anpassen.	

3 Aufbau						
Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Sta- tus	LP	Workload	
					Präsenzzeit/ SWS	Selbststudium
SW-1	Seminar	Philosophie der Naturwissenschaf- ten	WP	4	2 SWS	90 h
SW-2	Seminar	Philosophie der Geistes- und Sozi- alwissenschaften	WP	4	2 SWS	90 h
SW-3	Seminar	Philosophie weiterer Wissen- schaftsfelder	WP	4	2 SWS	90 h
Wahlmöglichkeiten		Studierende wählen zwei der drei Seminare zur individuellen Schwer- punktsetzung aus.				

4 Prüfungskonzeption, passend zu den Lernergebnissen				
Prüfungsleistung(en)				
MAP/ MP/MTP	Art	Dauer/ Um- fang	Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
MAP	Hausarbeit mit Kolloquium über die erarbei- teten Ergebnisse	20–22 S. + 30 Min.	-	100%
Für das Verfassen der Hausarbeit und die Vorbereitung auf die mündliche Besprechung wird ein Workload von 210 h (=7 LP) veranschlagt.				
Studienleistung(en)				
Art		Dauer/ Um- fang	Anbindung an LV Nr.	
-				
Gewichtung der Modulnote für die Fachnote		15%		

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	erfolgreiche Absolvierung des Moduls GW
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen ist.
Regelungen zur Anwesenheit	-

6 Angebot	
Turnus	<input type="checkbox"/> jedes Semester <input type="checkbox"/> jedes WS <input checked="" type="checkbox"/> jedes SS
Modulbeauftragte/r	Prof. Dr. Oliver R. Scholz
Anbietende Lehreinheit(en)	Philosophisches Seminar

7	Mobilität / Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	-	
Modultitel englisch	Special Philosophy of Science	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten	Philosophy of the Natural Sciences	
	Philosophy of the Humanities and of the Social Sciences	
	Philosophy of Further Fields of Science	

8	LZV-Vorgaben	
Fachdidaktik (LP)	-	Modul gesamt: -
Inklusion (LP)	-	Modul gesamt: -

9	Sonstiges	
	Zu einer eigenverantwortlichen Gestaltung der Lehrveranstaltungen gehören vor allem im Interesse eines eigenständigen Selbststudiums je nach didaktischem Zuschnitt der Modulelemente im Rahmen der Vor- und Nachbereitung auch das Einüben kurzer Impulsreferate und Präsentationen sowie mündliche und schriftliche Textzusammenfassungen oder Protokolle. Diese Elemente werden ausdrücklich nicht als zu erbringende Studienleistung angesehen.	

Fach	Wissenschaftsphilosophie
Studiengang	Master of Arts
Modul	Wissenschaftskunde
Modulnummer	WK

1	Basisdaten	
Fachsemester	2.-4.	
Leistungspunkte (LP)/ Workload (h) insgesamt	15 LP / 450 h	
Dauer	ein Semester	
Status	<input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul	

2	Profil
Einbindung ins Curriculum	
Das Modul bietet ergänzende Perspektiven der Wissenschaftsreflexion und thematisiert die vielgestaltige Ausformungen von Wissenschaft sowie sich daraus ergebende Fragen zur Interdisziplinarität.	
Lehrinhalte	
<p>Das Seminar WK-1 ergänzt die theoretisch-philosophische Reflexion der Wissenschaften durch soziologische, historische und ethische Perspektiven. Mögliche Leitfragen sind u.a.: Wie ist der Wissenschaftsbetrieb in politische und soziale Strukturen eingebettet? Welchen Status hat Forschungsfreiheit? Wie verhalten sich Grundlagenforschung und angewandte Forschung zueinander? Wie konstituieren und verändern sich wissenschaftliche Gegenstände und Praktiken? Wie kann Wissenschaft berücksichtigen, dass ihre Ergebnisse zu militärischen, terroristischen oder kriminellen Zwecken missbraucht werden können?</p> <p>Die Lehrveranstaltungen WK-2 und WK-3 bilden ein Studienprojekt, welches die Erkundung eines breiteren Spektrums von Wissenschaften ermöglicht. Es sensibilisiert so auch für die Problematik interdisziplinärer Kommunikation. Studierende wählen eine Veranstaltung aus dem Studienangebot eines noch nicht studierten Fachs (WK-2). Ergänzend wählen sie entweder eine weitere solche Veranstaltung (WK-3a) oder eignen sich Inhalte zur Wissenschaftskunde im Selbststudium an (WK-3b). Durch eine individuelle Studienberatung wird gewährleistet, dass Studierende geeignete Veranstaltungen und Studientexte auswählen und sich so im Rahmen des Studienprojekts ein interdisziplinäres Forschungsfeld der Wissenschaftsphilosophie erschließen.</p>	
Lernergebnisse (Wissen und Kompetenzen)	
Die Studierenden können Wissenschaften aus unterschiedlichen metawissenschaftlichen Perspektiven reflektieren. Sie kennen die Methodiken mehrerer unterschiedlicher Wissenschaften und können – vor dem Hintergrund und unter den Voraussetzungen ihrer jeweiligen fachlichen Schwerpunktsetzungen – wissenschaftsphilosophische Fragestellungen und Themen auf die spezifischen Erfordernisse fachspezifischer Probleme einer Einzeldisziplin anwenden. Sie sind in der Lage, die Anforderungen, Chancen und Schwierigkeiten interdisziplinärer wissenschaftsphilosophischer Arbeit auszuloten und zu bewerten.	

3 Aufbau						
Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Workload	
					Präsenzzeit/ SWS	Selbst- studium
WK-1	Seminar	Wissenschaftsforschung und For- schungsethik	P	4	2 SWS	90 h
WK-2	LV nach Wahl	Methodenorientierte Lehrveranstaltung eines Fachs, das zuvor noch nicht stu- diert wurde	P	4	2 SWS	90 h
WK-3a	LV nach Wahl	Methodenorientierte Lehrveranstaltung eines Fachs, das noch nicht studiert wurde	WP	4	2 SWS	90 h
WK-3b	Projekt	Studienprojekt zur Wissenschaftskunde (Lektüre)	WP	4	0 SWS	120 h
Wahlmöglichkeiten		Studierende wählen entweder WK3a oder WK3b. Sie sind verpflichtet, sich vor der Auswahl der Lehrveranstaltungen bzw. der Wahl des Studienprojekts durch eine/n Prüfer/in beraten zu lassen.				

4 Prüfungskonzeption, passend zu den Lernergebnissen				
Prüfungsleistung(en)				
MAP/ MP/MTP	Art	Dauer/ Umfang	Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
MAP	Mündliche Prüfung	30 Min.	-	100%
Für die Vorbereitung auf die mündliche Prüfung wird ein Workload von 90 h (=3 LP) veranschlagt.				
Studienleistung(en)				
Art		Dauer/ Umfang	Anbindung an LV Nr.	
Impulsreferat oder Präsentation		10-60 Minuten	WK-1	
Nach Maßgabe des anderen Fachs		nach Maßgabe des anderen Fachs	WK-2	
Nach Maßgabe des anderen Fachs		nach Maßgabe des anderen Fachs	WK-3a	
Je nach Typ des Projekts (i.d.R. mündlicher oder schriftlicher Bericht)		Nach Maßgabe des Betreuers/der Betreuerin	WK-3b	
Gewichtung der Modulnote für die Fachnote		10%		

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	erfolgreiche Absolvierung des Moduls GW
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen ist.
Regelungen zur Anwesenheit	-

6	Angebot	
Turnus	[x] jedes Semester : Lehrveranstaltungen anderer Fächer [] jedes WS [x] jedes SS: Seminar Wissenschaftsforschung und Forschungsethik	
Modulbeauftragte/r	Prof. Dr. Oliver Scholz	
Anbietende Lehreinheit(en)	Philosophisches Seminar	

7	Mobilität / Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	-	
Modultitel englisch	Survey of the Landscape of the Sciences	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten	Science Studies and Research Ethics	
	Method-oriented Course in a Subject not Previously Studied	
	Method-oriented Course in a Subject not Previously Studied	
	Directed Individual Survey of the Landscape of the Sciences (Reading)	

8	LZV-Vorgaben	
Fachdidaktik (LP)	-	Modul gesamt: -
Inklusion (LP)	-	Modul gesamt: -

9	Sonstiges	
	-	

Fach	Wissenschaftsphilosophie
Studiengang	Master of Arts
Modul	Aktuelle Forschungsfelder der Wissenschaftsphilosophie
Modulnummer	AF

1	Basisdaten	
Fachsemester	2.-4.	
Leistungspunkte (LP)/ Workload (h) insgesamt	15 LP / 450 h	
Dauer	ein Semester	
Status	<input type="checkbox"/> Pflichtmodul <input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul	

2	Profil
Einbindung ins Curriculum	
Das Modul ermöglicht die exemplarische Einarbeitung in aktuelle wissenschaftsphilosophische Debatten und komplementiert somit das anhand klassischer Texte vermittelte Grundlagenwissen. Die Themen bieten mögliche Ansatzpunkte für die eigene fachphilosophische Arbeit der Studierenden, z.B. im Rahmen der Masterarbeit.	
Lehrinhalte	
In den Seminaren AF-1 und AF-2 des Moduls sollen aktuelle Frage- und Problemstellungen der Wissenschaftsphilosophie und eng benachbarter Disziplinen (etwa der Wissenschaftsgeschichte, der Wissenschaftssoziologie oder der Wissenschaftsethik) aufgegriffen und anhand neuerer Fachliteratur erarbeitet und diskutiert werden. Im Besonderen werden den Studierenden tiefgehende Einblicke in aktuelle Forschungsdebatten der Wissenschaftsphilosophie ermöglicht. Sie werden zudem mit den gegenwärtigen Methoden und Arbeitsweisen in der Wissenschaftsphilosophie vertraut gemacht. Das Modul wird in der Regel in Form von Blockseminaren im November/Dezember und/oder Februar/März absolviert.	
Lernergebnisse (Wissen und Kompetenzen)	
Studierende können ihre bereits erworbenen wissenschaftsphilosophischen Kenntnisse und Kompetenzen in den Kontext der neuesten Forschung stellen und anhand gegenwärtiger Debatten erweitern. Sie können erkennen, welche thematischen und methodischen Entwicklungen die neuere Wissenschaftsphilosophie kennzeichnen und welche Anwendungsbereiche wissenschaftsphilosophischer Kenntnisse von besonderem Interesse für die neuere Forschung sind. Durch die optionale Teilnahme an den Münsterschen Vorlesungen und deren Vorbereitung in kleinen Arbeitsgruppen üben Studierende kooperative Verfahren der Wissenschaft ein und sammeln erste Erfahrungen in der Tagungspräsentation und Publikation wissenschaftlicher Texte.	

3	Aufbau					
Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Workload	
					Präsenzzeit/SWS	Selbststudium
AF-1	Seminar	Aktuelle Forschungsfelder 1	P	4	2 SWS	90 h
AF-2	Seminar	Aktuelle Forschungsfelder 2	P	4	2 SWS	90 h
Wahlmöglichkeiten		Studierende wählen entweder die Module FP und AF oder das Modul AS.				

4	Prüfungskonzeption, passend zu den Lernergebnissen			
Prüfungsleistung(en)				
MAP/ MP/MTP	Art	Dauer/ Umfang	Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
MAP	Hausarbeit <i>oder</i> Teilnahme an den Münsterschen Vorlesungen (MV) mit Vorbereitungstreffen, Vortrag und Ausarbeitung, wobei die Bewertungsgrundlage allein die resultierende Ausarbeitung ist.	20–22 S. bei Hausarbeit, 8-12 Seiten bei Ausarbeitung zu MV	-	100%
Für das Verfassen der Hausarbeit bzw. die Teilnahme an den MV mit Vorbereitungstreffen, Vortrag und Ausarbeitung wird ein Workload von 210 Stunden (=7 LP) veranschlagt.				
Studienleistung(en)				
Art		Dauer/ Umfang	Anbindung an LV Nr.	
-				
Gewichtung der Modulnote für die Fachnote		15%		

5	Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	erfolgreiche Absolvierung des Moduls GW	
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen ist.	
Regelungen zur Anwesenheit	Ein in einer Kleingruppe gemeinsam erstellter Tagungsbeitrag sowie die Diskussion von verschiedenen Beiträgen während eines tagungsartigen Kolloquiums mit einem Gastwissenschaftler/einer Gastwissenschaftlerin setzen naturgemäß die persönliche Anwesenheit voraus. Wenn Studierende die Teilnahme an den Münsterschen Vorlesungen als Prüfungsform im Anschluss an ein Vorbereitungsseminar (AF-1 oder AF-2) wählen, besteht Anwesenheitspflicht in den vorbereitenden Arbeitsgruppen und beim Kolloquium, auf dem die Arbeitsergebnisse präsentiert werden.	

6	Angebot	
Turnus	[] jedes Semester [x] jedes WS [x] jedes SS: Seminare, die auf die Münsterschen Vorlesungen vorbereiten	
Modulbeauftragte/r	Prof. Dr. Niko Strobach	
Anbietende Lehreinheit(en)	Philosophisches Seminar	

7	Mobilität / Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	-	
Modultitel englisch	Topical Fields of Research in Philosophy of Science	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten	Topical Field of Research 1	
	Topical Field of Research 2	

8	LZV-Vorgaben	
Fachdidaktik (LP)	-	Modul gesamt: -
Inklusion (LP)	-	Modul gesamt: -

9	Sonstiges	
	<p>Das Werk des Philosophen/der Philosophin, der/die im Rahmen der Münsterschen Vorlesungen zu Gast ist, wird im jeweils vorausgehenden Semester im Rahmen eines der beiden Seminare (AF-1 oder AF-2) behandelt. Die Vorbereitungsseminare werden im Master of Arts Wissenschaftsphilosophie angeboten, sofern der Gast auch im Bereich der Wissenschaftsphilosophie forscht.</p> <p>Seminare, die auf die Münsterschen Vorlesungen vorbereiten, werden meist als reguläre Veranstaltungen im Wochenrhythmus angeboten. Andere Seminare im Modul AF werden als Blockseminare angeboten, damit Studierende AF und FP im selben Semester absolvieren können.</p> <p>Zu einer eigenverantwortlichen Gestaltung der Lehrveranstaltungen gehören vor allem im Interesse eines eigenständigen Selbststudiums je nach didaktischem Zuschnitt der Modulelemente im Rahmen der Vor- und Nachbereitung auch das Einüben kurzer Impulsreferate und Präsentationen sowie mündliche und schriftliche Textzusammenfassungen oder Protokolle. Diese Elemente werden ausdrücklich nicht als zu erbringende Studienleistung angesehen.</p>	

Fach	Wissenschaftsphilosophie
Studiengang	Master of Arts
Modul	Forschung und Praxis
Modulnummer	FP

1	Basisdaten	
Fachsemester	2.-4.	
Leistungspunkte (LP)/ Workload (h) insgesamt	15 LP / 450 h	
Dauer	ein Semester	
Status	[] Pflichtmodul [x] Wahlpflichtmodul	

2	Profil
Einbindung ins Curriculum	
In diesem Modul wird das theoretisch-fachliche Wissen durch praktische und berufsfeldorientierende Erfahrungen ergänzt.	
Lehrinhalte	
<p>Das Modul dient der Vermittlung von Kenntnissen und Methoden, die eine enge Verbindung von wissenschaftsphilosophischer Forschung und Praxis aufweisen. Die genaue Gestaltung des Moduls wird im Vorfeld individuell mit dem Modulbeauftragten besprochen.</p> <p>Das Modul wird je nach Terminierung der Blockseminare im Modul AF in der Regel in den Monaten Oktober bis Dezember des jeweiligen Wintersemesters oder in der vorlesungsfreien Zeit absolviert.</p>	
Lernergebnisse (Wissen und Kompetenzen)	
<p>Studierende erwerben Kompetenzen zur praxisnahen Aufbereitung, Präsentation und Vermittlung wissenschaftstheoretischer Themen und Fragestellungen. Insbesondere werden sie in die Lage versetzt, ihr Fachwissen in praktischen und berufsnahen Kontexten anzuwenden, so z. B. während Praktikumsphasen in Verlagen, bei Zeitungen oder Einrichtungen der Wissenschaftsförderung, des Wissenschaftsmanagements oder der Wissenschaftspolitik. Bei Wahl des Teilmoduls „Projektarbeit“ eignen sie sich die Fähigkeit an, über einen längeren Zeitraum ein wissenschaftsphilosophisches Thema vertieft zu bearbeiten und in geeigneter Form (Publikation, Bericht, Vortrag etc.) zu präsentieren. Dabei wird vor allem auf die methodisch geleitete und die auf praktische Vermittlung und Anwendung abzielende Arbeit Wert gelegt. Studierende werden angeleitet, wissenschaftsphilosophische Forschungsarbeit auf praktische Kontexte des gesellschaftlichen Lebens zu beziehen und mit den Ergebnissen ihrer Arbeit an die fachinterne und breitere Öffentlichkeit zu treten. Die Beteiligung an Konferenzen dient schließlich der Einführung der Studierenden in die wissenschaftsphilosophische Fachgemeinschaft und dem Erwerb von Erfahrungen mit fachwissenschaftlichen Forschungs- und Diskussionszusammenhängen.</p>	

3		Aufbau				
Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Sta- tus	LP	Workload	
					Präsenzzeit/ SWS	Selbststudium
FP-1	-	Praktikum	WP	15	300 SWS	0 h
FP-2	Projekt	Projektarbeit	WP	15	0 SWS	300 h
FP-3	-	Konferenz(en) und Tagung(en)	WP	15	0-300 SWS	300-0 h
Wahlmöglichkeiten		Studierende wählen entweder die Module FP und AF oder das Modul AS. Innerhalb des Moduls FP wählen sie zwischen FP-1, FP-2 und FP-3.				

4		Prüfungskonzeption, passend zu den Lernergebnissen			
Prüfungsleistung(en): keine					
MAP/ MP/MTP	Art	Dauer/ Umfang	Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote	
-	-				
Studienleistung(en)					
Art		Dauer/ Umfang	Anbindung an LV Nr.		
Praktikumsbericht		4-10 S.	FP-1		
Projektarbeit		nach Maßgabe der Dozentin/des Do- zenten	FP-2		
Konferenz- oder Tagungsbericht oder – bei aktiver Teilnahme an einer Tagung, einem Workshop oder einer vergleichbaren Veranstaltung – Vortrag und Ausarbeitung		je nach Veranstal- tungsformat	FP-3		
Gewichtung der Modulnote für die Fachnote		-			

5		Voraussetzungen
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	erfolgreiche Absolvierung des Moduls GW	
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Mo- dul insgesamt erfolgreich abgeschlossen ist.	
Regelungen zur Anwesenheit	-	

6		Angebot
Turnus	[x] jedes Semester [] jedes WS [] jedes SS	
Modulbeauftragte/r	Prof. Dr. Ulrich Krohs	
Anbietende Lehreinheit(en)	Philosophisches Seminar	

7	Mobilität / Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	keine	
Modultitel englisch	Research and Practice	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten	Internship	
	Project	
	Conference(s) and Symposia	

8	LZV-Vorgaben	
Fachdidaktik (LP)	-	Modul gesamt: -
Inklusion (LP)	-	Modul gesamt: -

9	Sonstiges	
	-	

Fach	Wissenschaftsphilosophie
Studiengang	Master of Arts
Modul	Auslandssemester
Modulnummer	AS

1	Basisdaten	
Fachsemester	2.-4.	
Leistungspunkte (LP)/ Workload (h) insgesamt	30 LP / 900 h	
Dauer	ein Semester	
Status	<input type="checkbox"/> Pflichtmodul <input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul	

2	Profil
Einbindung ins Curriculum	
Das Auslandssemester ermöglicht es, zuvor im Studium erworbenes Wissen und Kompetenzen in einem neuen Kontext anzuwenden und das an der Zieluniversität gelehrt Spektrum zu erweitern. Daneben dient das Auslandssemester auch der Stärkung sozialer Fähigkeiten und der Sprachkompetenz.	
Lehrinhalte	
Die an einer Partneruniversität zu besuchenden Veranstaltungen vertiefen die wissenschaftsphilosophischen Kenntnisse der Studierenden. Vor Antritt des Auslandsstudiums wird ein Learning Agreement geschlossen, in dem die zu besuchenden Lehrveranstaltungen und die im Rahmen des Auslandssemesters zu erbringenden Leistungen festgehalten werden.	
Lernergebnisse (Wissen und Kompetenzen)	
Neben den fachlichen werden interkulturelle Kompetenzen erworben. Je nach der Unterrichtssprache an der Partneruniversität und den Vorkenntnissen der Studierenden werden fachsprachliche Kompetenzen in einer Fremdsprache erworben bzw. erweitert.	

3	Aufbau					
Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Workload	
					Präsenzzeit/ SWS	Selbst- studium
AS-1	variabel	Veranstaltungen an ausländischer Partneruniversität gemäß Learning Agreement	P	variabel	variabel	variabel
Wahlmöglichkeiten		Studierende wählen entweder die Module FP und AF oder das Modul AS.				

4 Prüfungskonzeption, passend zu den Lernergebnissen				
Prüfungsleistung(en)				
MAP/ MP/MTP	Art	Dauer/ Umfang	Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
variabel	Prüfungen gemäß Learning Agreement	variabel	variabel	gemäß Learning Agreement, zusammen 100%
Studienleistung(en)				
Art		Dauer/ Umfang	Anbindung an LV Nr.	
Leistungen im Rahmen der Lehrveranstaltungen gemäß Learning Agreement		variabel	variabel	-
Gewichtung der Modulnote für die Fachnote		15%		

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	erfolgreiche Absolvierung des Moduls GW
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen ist.
Regelungen zur Anwesenheit	gemäß den Vorgaben der ausländischen Universität

6 Angebot	
Turnus	<input checked="" type="checkbox"/> jedes Semester <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS
Modulbeauftragte/r	Prof. Dr. Ulrich Krohs
Anbietende Lehreinheit(en)	Philosophisches Seminar

7 Mobilität / Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	-
Modultitel englisch	Semester Abroad
Englische Übersetzung der Modulkomponenten	Courses at Partner University Abroad According to Learning Agreement

8 LZV-Vorgaben		
Fachdidaktik (LP)	-	Modul gesamt: -
Inklusion (LP)	-	Modul gesamt: -

9 Sonstiges	
	-

Fach	Wissenschaftsphilosophie
Studiengang	Master of Arts
Modul	Mastermodul
Modulnummer	M

1	Basisdaten	
Fachsemester	3.-4.	
Leistungspunkte (LP)/ Workload (h) insgesamt	30 LP / 900 h	
Dauer	ein Semester	
Status	<input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul	

2	Profil
Einbindung ins Curriculum	
Wissenschaftliche Qualifikationsarbeit zum Abschluss des Studiums.	
Lehrinhalte	
<p>Die Masterarbeit wird von den Studierenden selbständig, aber in enger Abstimmung mit einem Betreuer/einer Betreuerin verfasst, der/die zugleich Erstprüfer/in ist. Während der Masterarbeitsphase präsentieren Studierende im Rahmen eines Masterkolloquiums des Philosophischen Seminars Teilergebnisse ihrer Arbeit; sie lernen auf diese Weise wissenschaftlich adäquate Formen konstruktiver Kritik kennen.</p>	
Lernergebnisse (Wissen und Kompetenzen)	
<p>Studierende lernen, mit der Masterarbeit eine eigenständige fachwissenschaftliche Arbeit größeren Umfangs in der Wissenschaftsphilosophie anzufertigen. Die erwerben dabei alle wesentlichen wissenschaftlichen Techniken und Methoden, die für das Verfassen einer Qualifikationsarbeit erforderlich sind. Dazu zählen neben der sachgerechten Behandlung der Forschungsliteratur und der übersichtlichen Präsentation des Forschungsstandes der jeweiligen Fragestellung das Verfolgen einer eigenen Argumentationslinie und eines eigenen Darstellungsziels sowie der Ausblick auf weiterführende Forschung. Insbesondere lernen Studierende, die Ergebnisse ihrer Arbeit in den aktuellen Forschungskontext einzuordnen und sich im wissenschaftlichen Umfeld des von ihnen gewählten Themas zu positionieren. Im Kolloquium lernen sie, ihre eigenen Arbeitsergebnisse zur Diskussion zu stellen, konstruktive Kritik umzusetzen und selbst in adäquater Form Kritik an den Arbeitsergebnissen ihrer Kommilitonen und Kommilitoninnen zu üben.</p>	

3 Aufbau						
Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Workload	
					Präsenzzeit/ SWS	Selbststudium
M-1	Kolloquium	Masterkolloquium	P	4	2 SWS	90 h
Wahlmöglichkeiten		-				

4 Prüfungskonzeption, passend zu den Lernergebnissen				
Prüfungsleistung(en)				
MAP/ MP/MTP	Art	Dauer/ Umfang	Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
MAP	Masterarbeit	bis zu 60 S.	-	100%
Für die Masterarbeit wird ein Workload von 780 h (=26 LP) veranschlagt.				
Studienleistung(en)				
Art		Dauer/ Umfang	Anbindung an LV Nr.	
Vorstellung des Masterprojekts auf schriftlicher Grundlage		variabel/10-15 S.	M-1	
Gewichtung der Modulnote für die Fachnote		30%		

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	75 Leistungspunkte aus früheren Modulen
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen ist.
Regelungen zur Anwesenheit	Das Masterkolloquium verlangt, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ihre fortschreitenden Projekte in einer kleinen, von Verbindlichkeit und Vertrauen geprägten Arbeitsgruppe wechselseitig kommentieren und konstruktiv kritisieren. Zu seiner Funktion ist es wesentlich, dass Masterkandidatinnen und -kandidaten kontinuierlich teilnehmen und nicht nur anwesend sind, um ihren jeweils eigenen Text vorzustellen. Es besteht daher Anwesenheitspflicht.

6 Angebot	
Turnus	<input checked="" type="checkbox"/> jedes Semester <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS
Modulbeauftragte/r	Die jeweilige Betreuerin/Der jeweilige Betreuer der Masterarbeit
Anbietende Lehreinheit(en)	Philosophisches Seminar

7	Mobilität / Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Das Masterkolloquium und die Masterarbeit können auch für das Modul MA, „Masterarbeit und Masterkolloquium“ des Masterstudiengangs Philosophie verwendet werden.	
Modultitel englisch	Master Module	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten	Colloquium for Master Students	

8	LZV-Vorgaben	
Fachdidaktik (LP)	-	Modul gesamt: -
Inklusion (LP)	-	Modul gesamt: -

9	Sonstiges	
	-	